

auch Anwendung gegen andere Vergehen, vor allem gegen Delikte geistlicher Personen, lange bevor Gregor IX. die eigentliche päpstliche Ketzerinquisition durch Ernennung besonderer päpstlicher Inquisitoren geschaffen hat, die, alsbald über die Formen und das Verfahren des klassischen Inquisitionsprozesses noch weit hinausgehend, zu jener furchtbaren „Verirrung der mittelalterlichen Zwangskirche“ (Stutz, Kirchenrecht<sup>2</sup> bei Holtzendorff-Kohler, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft<sup>7</sup> 1913 Bd. 5, S. 338) ausartete.

Bei der Besprechung des Theloeschen Buches konnte nur andeutungsweise auf die in Betracht kommenden Probleme hingewiesen und manches Einschlägige mußte übergangen werden. Aber das Gesagte dürfte genügen, den eingangs ausgesprochenen Wunsch zu rechtfertigen, die Arbeit auf das Pontifikat Innozenz' III. und diese die Geschichte des Prozeßrechtes berührenden Fragen ausgedehnt zu sehen. Mit mehr Recht hätte sie dann den Untertitel verdient: ein Beitrag zur Entstehung der päpstlichen Inquisition. Gern hätte man dafür die ersten Kapitel des Buches, wo der Verfasser doch nur kleinere Berichtigungen zu sonst längst bekannten Tatsachen bringen kann, in knapperer Form übernommen. Der dabei von ihm aufgewandte Fleiß und das selbständige Urteil, mit dem er das Tatsachenmaterial zu verarbeiten sucht, verdienen jedenfalls anerkannt zu werden.

Bonn.

Gerhard Kallen.

---

Karl Rueß, Die rechtliche Stellung der päpstlichen Legaten bis Bonifaz VIII. Von der Katholisch-theologischen Fakultät Tübingen gekrönte Preisschrift (a. u. d. T.: Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland. Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft Heft 13). Paderborn, F. Schöningh 1912. XIII, 252 S.

Heinrich Zimmermann, Die päpstliche Legation in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts vom Regierungsantritt Innozenz' III. bis zum Tode Gregors IX. (1198 — 1241). Ebenda Heft 17. Paderborn, F. Schöningh 1913. XV, 348 S.

Von den beiden fleißig gearbeiteten Schriften umfaßt die erste trotz ihres geringeren Umfanges den größeren Zeitraum. Das erklärt sich aus dem prinzipiellen Unterschiede beider Arbeiten: Rueß gibt eine Geschichte des Legationswesens im wesentlichen auf Grund des Dekretalenrechtes und der Glossatoren mit geschichtlichen Belegen aus dem Quellenmaterial der päpstlichen Schreiben, Zimmermann beginnt mit einer geschichtlichen Untersuchung der einzelnen Legationen in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts und zieht dann erst die Folge-

rungen für das geltende Recht. Dem Historiker kann es nicht zweifelhaft sein, welche Methode die richtige ist. Wenn Rueß meint, daß er die „richtige Mitte“ zwischen kanonistischer und historischer Untersuchung gehalten habe (S. IV), so glaube ich, daß er selbst wohl schon nach der Lektüre von Zimmermanns Schrift die Überzeugung gewonnen haben wird, um wieviel reicher das Bild des Legationswesens durch die gründlicheren historischen Untersuchungen dieses Buches geworden ist als bei ihm. Die Dekretalen sind ja gerade hinsichtlich des Legatenrechtes von einer außerordentlichen Dürftigkeit. Abgesehen von den Abschnitten c. 1—10 X de officio legati I 30, die sich aus je einem Mandate Alexanders III. und Celestins III., 5 Mandaten Innozenz' III. und 3 Gregors IX. zusammensetzen und sich mit der Zuständigkeit und den Fakultäten der Legaten beschäftigen, finden sich nur noch im Liber sextus kurze Zusatzbestimmungen Innozenz' IV., Clemens' IV., Bonifaz' VIII. (c. 1—5 in VI<sup>to</sup> de officio legati I 15). Die Kanonisten haben dem Thema dann allerdings ausführlichere Beachtung geschenkt — ich verweise hier auf die hübsche Übersicht über die literarische Geschichte des Legatenwesens bei Zimmermann (S. 10—20) —, aber die Praxis hat wenn irgendwo so gerade auf diesem Gebiete das geltende Recht so wesentlich ausgestaltet, daß die historische Einzeluntersuchung durchaus notwendig wird. Dann aber erscheint es von vornherein ratsamer, sich, wie Zimmermann es getan hat, auf kleinere Zeiträume zu beschränken und sie auf Grund des gesamten vorhandenen Quellenmaterials zu behandeln.

In dieser Beziehung genügen nun die meisten vorhandenen Arbeiten zur Geschichte des Legationswesens den Ansprüchen nicht, die der Historiker an quellenmäßige Untersuchungen zu stellen gewohnt ist. Wenn früher bei der rein kanonistischen Behandlung des Themas die quellenmäßige Untersuchung der einzelnen Legation in den Hintergrund trat, so war das begreiflich. Sobald man aber die Notwendigkeit einer Sammlung des historischen Tatsachenmaterials für die zutreffende Würdigung des Legationswesens anerkannte, — und das ist in allen Untersuchungen der letzten Zeit geschehen —, so mußte man sich auch zu einer kritischen Behandlung dieses Tatsachenmaterials nach den Grundsätzen historischer Forschung entschließen.

Am konsequentesten ist das in neuerer Zeit in der Arbeit von O. Frommel (Die päpstliche Legationsgewalt im deutschen Reiche während des 10., 11. und 12. Jahrhunderts. Heidelberg 1898) geschehen. Er hat für diese Zeit die deutschen Legationen zusammengestellt und auf Grund dieser Zusammenstellung ein Bild des päpstlichen Legationswesens in Deutschland entworfen. Aber so dankenswert diese Arbeit war, sie entsprach doch nicht den Forderungen, die man an eine quellenmäßige Untersuchung stellen muß. Sie beschränkte sich für die Zeit, die in den Jahrbüchern der deutschen Geschichte behandelt war, auf das Material, das sie dort gesammelt vorfand, und im wesentlichen auch auf das Urteil, das sie enthielten, und erschöpfte auch im übrigen bei weitem nicht den vorhandenen Quellenstoff, weil sie weder die

Nachrichten der Scriptorum, geschweige denn die der Urkunden systematisch zusammenstellte noch auch die vielen kritischen Fragen erledigte, die sich an die Geschichte der einzelnen Legation knüpfen. So mußte selbst hier die Arbeit noch einmal geleistet werden (vgl. Otto Schumann, *Die päpstlichen Legaten in Deutschland zur Zeit Heinrichs IV. und Heinrichs V.*, Diss. Marburg 1912).

Zimmermann hat nun ähnlich wie Frommel, dessen Arbeit er selbst als eine gute Einleitung zu der eigenen bezeichnet (S. 19), für die Regierungszeit der Päpste Innozenz' III., Honorius' III., Gregors IX. (1198 bis 1241) mit großem Fleiße eine Liste aller Legationen gegeben, die von diesen Päpsten ausgesandt wurden, und auf die Anregung von Paul Maria Baumgarten hin am Schluß in dankenswertester Weise eine chronologische Tabelle zu den Legationen gegeben, aus der wir uns kurz über den Namen und die Stellung der Legaten, das Ziel, die Aufgabe und die Zeit der Legation unterrichten können. Diese Liste entspricht etwa der Übersicht, die O. Schumann auf meine Veranlassung am Schlusse seiner, von Zimmermann leider nicht mehr benutzten Arbeit gegeben hat, so daß wir nun die Möglichkeit haben, für wichtige Abschnitte der deutschen Geschichte sofort die einzelnen päpstlichen Legaten und ihre Aufgaben feststellen zu können. Allein es gilt doch auch für diese Zusammenstellung das, was man bei Frommels Arbeit zu bemerken hat: das Quellenmaterial ist bei weitem nicht erschöpft. Zimmermann gründet seine Liste auf die Regesten von Potthast, Böhmer-Ficker-Winkelmann, auf Rodenbergs *Epistolae saec. XIII e Regestis Pontif. Roman. selectae* und die Registerpublikationen, aber die Scriptorumnachrichten und das Material der Urkundenbücher sind nur gelegentlich zur Ergänzung herangezogen, keineswegs systematisch gesammelt. Auch der ergänzende Aufsatz, den der Verfasser in dem 20. Supplementheft der Römischen Quartalschrift (Kirchengeschichtliche Festgabe Anton de Waal zum goldenen Priesterjubiläum dargebracht, Freiburg i. Br. 1913) unter dem Titel: *Die päpstliche Legation zu Beginn des 13. Jahrhunderts im Dienste der Kreuzpredigt, Inquisition und Kollektorie* veröffentlicht hat, bringt in dieser Beziehung keine wesentliche Änderung, obwohl hier wenigstens der Bericht des Matthäus Parisiensis für die Legationen des Magister Otto von 1225, Stephan von 1229 usw. nach England ausgenutzt ist. So kommt es, daß wir wohl eine, soweit ich sehe, vollständige Liste der Legationen dieses Zeitraumes erhalten, nicht aber einen vollständigen Überblick über die Itinerare und die Amtshandlungen der einzelnen Legaten. Man prüfe etwa die Nachrichten nach, die Roth von Schreckenstein in seiner Monographie über den Kardinallegaten Konrad von Urach in den Forschungen zur deutschen Geschichte VII 319—393 gegeben hat, stelle weiter die Nachrichten über diese Legation zusammen, die sich in den deutschen Urkundenbüchern finden, und vergleiche damit die Nachrichten, die Zimmermann auf den Seiten 82f. über diesen Legaten gibt, so wird man finden, um wieviel reicher sich das Bild im einzelnen gestalten ließe. Selbst wenn

man nur in der Form einer Tabelle einen Überblick über das Itinerar und die Amtshandlungen der Legaten auf Grund des vollständig gesammelten Materials geben würde, so würde man damit sowohl der Kirchen- und politischen Geschichte als auch der kanonistischen Forschung mehr dienen als mit dieser vorläufigen Liste, so dankenswert sie gleich trotz ihrer Unvollständigkeit für die weitere Forschung ist.

Man sage nicht, daß man damit allzusehr ins Detail geriete. Diese Gefahr läßt sich bei zweckmäßiger Anordnung vermeiden. Viel größer ist die Gefahr, daß eine vorwiegend kanonistische Behandlung den historischen Tatsachen nicht gerecht wird. Wer als Historiker die Schrift von Rueß liest, wird sich des Eindrucks nicht erwehren können, daß hier das Bestreben, die rechtliche Doktrin durch die geschichtlichen Tatsachen zu beweisen, mehr als einmal die richtige historische Würdigung dieser Tatsachen verhindert hat. Denn der Historiker wird schwerlich damit einverstanden sein, wenn der Verfasser in seiner geschichtlichen Betrachtung des Legationswesens die Bemerkung macht, daß „schon die drei Männer Claudius Ephebus, Valerius Biton und Fortunatus, welche Clemens I. nach Korinth sandte (Clemensbrief LXIV), mehr als bloße Briefträger waren“ (S. 2f.). Und daß „die päpstlichen Legaten vom 9. Jahrhundert ab auf sämtlichen Partikularsynoden des Abendlandes, auf denen solche anwesend waren, den Vorsitz führten“ (S. 20), ist ebenfalls ein Irrtum, der lediglich durch den Verzicht auf eine kritische Untersuchung der einzelnen historischen Belege verursacht worden ist (vgl. Otto Engelmann, Die päpstlichen Legaten in Deutschland bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts, Diss. Marburg 1913, S. 114).

Deshalb wird man doch wohl, ohne den Nutzen dieser beiden hier angezeigten Arbeiten, und namentlich der Zimmermannschen Schrift, für die weitere Forschung zu verkennen, fordern dürfen, daß künftige Untersuchungen zur Geschichte des päpstlichen Legatenwesens die Quellen vollständiger heranziehen und kritischer behandeln; denn daran sind kanonistisches und historisches Erkennen in gleicher Weise interessiert.

Königsberg i. Pr.

A. Brackmann.

---

H. Pauen, Die Klostergrundherrschaft Heisterbach (a. u. d. T.: Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens, herausgegeben von P. Ildefons Herwegen, Heft 4). Münster, Aschendorff 1913. XII, 219 S. mit 3 Karten.

Die aus einer Freiburger Dissertation hervorgegangene umfangreiche Untersuchung Pauens über die Grundherrschaft Heisterbach behandelt erstmals im Zusammenhang die Wirtschaftsgeschichte eines Zisterzienserklosters. Als solches trat Heisterbach, das 1189 vom Kölner